

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Hagen (Jugendamts-Satzung) vom 16. Januar 2017

Der Rat der Stadt Hagen hat am 15.12.2016 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I, S. 2226), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG- KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 336), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 - Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hagen zuständig.

§ 3 - Aufgaben

- 1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- 2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

- 1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie beratende Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 3 an.
- 2) Stimmberechtigt sind:
 - a) 6 Mitglieder des Rates der Stadt Hagen.
 - b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungsschichten.
 - c) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Hagen wirkenden und dort anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. Dabei werden die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände in einem ausgewogenen Verhältnis entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die betreffenden Jugendhilfebereiche berücksichtigt.

Die unter 2 a) bis c) genannten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hagen gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen.

- 3) Beratende Mitglieder sind:
- a) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter/eine von ihm/ihr bestellte Vertreterin
 - b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder sein/ihr Vertreter/ oder seine/ihre Vertreterin
 - c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin, der/die von dem Präsidenten des Landgerichtes Hagen bestellt wird
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit, der/die von dem Direktor/der Direktorin der Bundesagentur für Arbeit bestellt wird
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird
 - f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von dem Polizeipräsidenten/ der Polizeipräsidentin Hagen bestellt wird
 - g) je einen Vertreter/eine Vertreterin
 - der Evangelischen Kirche
 - der Katholischen Kirche
 - der jüdischen Kultusgemeinde,
 die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden
 - h) 1 Vertreter/Vertreterin, der/die von den Jugendverbänden vorgeschlagen wird
 - i) 2 Vertreter/Vertreterinnen, der/die von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen werden
 - j) 2 Vertreter/Vertreterinnen der Hagener Jugendparlamente, die im jährlichen Wechsel nach den Sommerferien von der Zusammenkunft der Hagener Jugendparlamente zu benennen sind
 - k) 1 Vertreter/Vertreterin des Jobcenters, der/die von der Geschäftsführung des Jobcenters bestellt wird
 - l) 1 Vertreter/Vertreterin des Integrationsrates, der/die vom Integrationsrat bestellt wird
 - m) 1 Vertreter/Vertreterin des Jugendamtselternbeirates, der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird
 - n) 1 Vertreter/Vertreterin des Beirates für Menschen mit Behinderungen.

4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger/ eine sachkundige Bürgerin als beratendes Mitglied zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7 GO NW).

5) Als Mitglieder mit beratender Stimme können dem Ausschuss sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen angehören, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie sind in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NW zu wählen. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Einwohner/sachkundige Einwohnerin ist niemand verpflichtet (§ 58 Abs. 4 Satz 2 GO NW). Die Mitglieder nach Abs. 3 Buchstaben h) und i) und Abs. 4 und 5 werden vom Rat der Stadt gewählt. Für alle beratenden Mitglieder ist gleichzeitig ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 5 - Teilnahme weiterer Personen

Zu den Beratungen können weitere fachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 6 - Aufgaben

1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Probleme junger Menschen, der Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

2) Hierunter fallen vor allem folgende Aufgaben:

- 1 Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, soweit sie nicht durch Landes- oder Bundesvorschriften geregelt sind;

- 1.3 die Übertragung der Ausübung von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;
2. Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe
 - 2.1 Anhörung im Stellenplanverfahren des Jugendamtes
- 3 Entscheidung über
 - 3.1 Jugendhilfeplanung
 - 3.2 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 2 Ziffer 1.1) und der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel;
 - 3.3 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - 3.4 die öffentliche Anerkennung gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs.1 Nr.1 Erstes AG-KJHG;
 - 3.5 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/ Jugendschöffinnen und der Beisitzer/Beisitzerinnen im Ausschuss und der Kammer für Kriegsdienstverweigerung sowie der Musterungskammer;
 - 3.6 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 18 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz);
 - 3.7 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Abwicklung von Ferienmaßnahmen;
 - 3.8 die Aufnahme in die Förderung gemäß § 21a KiBiz (plusKita Einrichtungen);
 - 3.9 die Aufnahme in die Förderung gemäß 21b KiBiz (zusätzlicher Sprachförderbedarf);
4. Stellungnahme vor der Bestellung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin.
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.
6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

Er beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wahr.

3) Bei Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW auf dem Gebiet der Jugendhilfe soll das zu beteiligende Ratsmitglied dem Jugendhilfeausschuss angehören; nach Möglichkeit sollen der/die Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin mitwirken.

§ 7 - Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einige Aufgaben beratende Ausschüsse aus dem Kreise seiner Mitglieder bilden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses.

§ 8 -Verfahren

1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen in der auf die Ausschüsse anzuwendende Fassung entsprechend.

2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse sind öffentlich; § 48 Abs. 2 und 3 GO NW gilt entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 - Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 - Aufgaben

1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 03. Februar 2017, in Kraft getreten am 04. Februar 2017

Stand 02/2017